

Anwendung des § 6 BKV (Rückwirkung) bei der Feststellung von Hinterbliebenenleistungen;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 25.7.2001 - B 8 KN 1/00 U R - von Prof. Dr. Georg THÜSING, Hamburg und Dr. Diana ZACHARIAS, Köln, in "DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT" 8/2002, 462-463

Das BSG hat mit Urteil vom 25.7.2001 - B 8 KN 1/00 U R - (VB 11/2002 vom 28.1.2002) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Stirbt der Versicherte an den Folgen einer rechtmäßig anerkannten sogenannten Quasi-Berufskrankheit (§ 551 Abs 2 RVO, § 9 Abs 2 SGB 7), steht dem Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen nicht entgegen, daß zur Zeit des Todes die Berufskrankheit als sogenannte Listen-Berufskrankheit (§ 551 Abs 1 RVO, § 9 Abs 1 SGB 7) erfaßt ist und die BKV die vor einem Stichtag eingetretenen Versicherungsfälle von der Entschädigung ausschließt.

Orientierungssatz

Die Übergangsregelung des § 214 Abs 3 SGB 7 gilt auch für die übrigen Hinterbliebenenleistungen, nämlich für das Sterbegeld und die Überführungskosten, denn dabei handelt es sich um Leistungen, die nach der gesetzlichen Systematik im engen Zusammenhang mit Hinterbliebenenrenten stehen und in der Regel zusammen mit diesen festzustellen sind. Es ist daher von einem bloßen Redaktionsversehen auszugehen, wenn diese in § 214 SGB 7 nicht erwähnt sind.

Anmerkung:

Der entschiedene Fall bot dem BSG die Gelegenheit, zu mehreren grundsätzlichen Fragen des Unfallversicherungsrechts Stellung zu nehmen. So enthält die Entscheidung nicht nur Ausführungen zur Rechtsstellung der Hinterbliebenen, sondern auch Klarstellungen zum Begriff des Versicherungsfalles, zum Verhältnis von Listen-BK und Quasi-BK und zur Rückwirkung bei der Anerkennung von neu in die Liste aufgenommenen Berufskrankheiten. Sie hat damit weit über den Bereich der Hinterbliebenenleistungen nach §§ 63 ff. SGB VII hinaus Bedeutung.

Zutreffend arbeitet das BSG heraus, dass das Unfallversicherungsrecht drei mögliche Versicherungsfälle kennt, obwohl in § 7 Abs. 1 SGB VII nur der Arbeitsunfall und die Berufskrankheit genannt sind. Der Begriff der Berufskrankheit wird in § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VII legaldefiniert. Eine Berufskrankheit ist danach eine Krankheit, die in der BKV bezeichnet ist und die der Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleidet. Sonstige Krankheiten können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 SGB VII wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anerkannt werden; sie sind gegenüber der Berufskrankheit ein Aliud. Diese Differenzierung ist auch bei der Interpretation des § 7 Abs. 1 SGB VII zugrunde zu legen. § 7 Abs. 1 SGB VII meint nur die Berufskrankheit i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, nicht auch Krankheiten gem. § 9 Abs. 2 SGB VII. Letztere bilden einen gesonderten Versicherungsfall. Das bedeutet, dass die Aufzählung der Versicherungsfälle in § 7 Abs. 1 SGB VII nicht abschließend ist. Außerdem ist der in der Vorschrift verwendete Begriff der Berufskrankheit nicht weiter als derjenige des § 9 Abs. 1 SGB VII, wenngleich die amtliche Überschrift des § 9 SGB VII eine gegenteilige Interpretation zulässt. Das BSG wahrt mit seiner Klarstellung ein einheitliches Begriffsverständnis.

Listen-BK und Quasi-BK gem. § 9 Abs. 2 SGB VII unterscheiden sich insofern voneinander, als letztere nicht in der BKV bezeichnet ist. Im Übrigen bestehen dieselben materiellen Anforderungen an die Anerkennung. Die Quasi-BK ist listenfähig. Sie ist nur deshalb bisher nicht in der Liste aufgeführt, weil bei der letz-

ten Fassung der BKV die Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über die besondere Gefährdung einer bestimmten Personengruppe in ihrer Arbeit noch nicht vorhanden waren oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden (vgl. BSG SozR 2200, § 551 Nr. 18; BT-Drucks. 13/2204, S. 78). Die Regelung des § 9 Abs. 2 SGB VII ist keine allgemeine Härteklausele für den Einzelfall (vgl. Petri/Voelzke/Wagner, SGB VII, 1998, § 9 Rn. 11). Sie ermöglicht es lediglich, Krankheiten bereits dann als Versicherungsfall anzuerkennen, wenn davon auszugehen ist, dass diese bei der nächsten Überarbeitung der BKV aufgenommen werden. Sie überbrückt also

die Zeit, die der Ordnungsgeber benötigt, um die BKV dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaft anzupassen.

Beachtenswert sind die Ausführungen des BSG zu den Unterschieden beim Eintritt des Versicherungsfalles der Listen-BK und der Quasi-BK. Der Versicherungsfall der Listen-BK tritt ein bei Ausbruch der Krankheit (vgl. BSG SozR 3-2600, § 93 Nr. 1, S. 2). Maßgeblich sind mithin tatsächliche Verhältnisse. Anders ist dies bei der Quasi-BK. Hier wird das Entschädigungsverhältnis erst durch den Anerkennungsbescheid des Unfallversicherungsträgers begründet. Der Versicherungsfall tritt ein, sobald die Anerkennung wirksam wird, es sei denn, der Unfallversicherungsträger bestimmt im Anerkennungsbescheid einen früheren Zeitpunkt. Vor diesem Hintergrund erschließt sich in vollem Umfang der Sinn- und Regelungsgehalt der Rückwirkungsklausel in § 6 Abs. 1 BKV: Die begrenzte Rückwirkung bezieht sich nur auf die neue Anerkennung einer Listen-BK. Nur bei der Listen-BK können vor der Anerkennung der Versicherungsfall eingetreten und das Entschädigungsverhältnis begründet worden sein. Bei der Quasi-BK fällt der Eintritt des Versicherungsfalles zeitlich mit der Anerkennung zusammen. Mit der Rückwirkungsklausel will der Ordnungsgeber verhindern, dass infolge der Aufnahme einer Krankheit in die Liste Entschädigungsverhältnisse entstehen, die bis in einen Zeitraum zurückreichen, in dem mangels entsprechender medizinischer Erkenntnisse eine Anerkennung als Quasi-BK nicht in Betracht ge-

kommen wäre. Eine Person, die mit ihrem Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit lange gewartet hat, soll nicht besser gestellt werden als jemand, der sich sofort bei Ausbruch der Krankheit an den Unfallversicherungsträger gewandt hat. Daneben spielt freilich auch eine Rolle, dass das Kostenrisiko der Unfallversicherungsträger überschaubar bleiben soll. § 6 Abs. 1 SGB VII schließt es aus, eine in der Liste aufgeführte Krankheit als Berufskrankheit anzuerkennen, die vor dem Stichtag eingetreten ist. Das gilt nach Auffassung des BSG nicht nur mit Blick auf die Anerkennung als Listen-BK nach § 9 Abs. 1 SGB VII, sondern auch für die Anerkennung als Quasi-BK nach § 9 Abs. 2 SGB VII (vgl. BSGE 72, 303, 304 ff.; 75, 51, 53 ff.). Das BVerfG hat diese Rechtsprechung in einer Kammerentscheidung unlängst als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft (vgl. BVerfG Beschl. v. 9. 10. 2000, 1 BvR 791/95). Nichtsdestotrotz erscheint es – zumal angesichts der jetzigen Klarstellungen des BSG – sachgerechter, die ex nunc wirkende Anerkennung als Quasi-BK unbegrenzt zuzulassen. Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 BKV schliesse ein solches Vorgehen jedenfalls nicht aus. Zu Recht stellt das BSG allerdings fest, dass die Rückwirkungsvorschrift solche Fälle nicht erfasst, in denen eine Krankheit von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bereits als Quasi-BK anerkannt worden ist. § 6 Abs. 1 BKV will eine ansonsten bestehende Rückwirkung begrenzen, die sich daraus ergibt, dass der Versicherungsfall der Listen-BK mit der Erkrankung und nicht erst mit der Anerkennung eintritt. Die Norm entfaltet nicht selbst Rückwirkung zu Lasten Geschädigter, deren Erkrankung als Versicherungsfall anerkannt ist. Insbesondere schafft sie keine (bestandskräftige) Anerkennungsbescheide aus der Welt. Dafür steht allein das Instrumentarium der §§ 45 ff. SGB X zur Verfügung.

Der Eintritt eines Versicherungsfalls und dessen Kausalität für den Tod des Versicherten begründen gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 SGB VII für die Hinterbliebenen das Entschädigungsverhältnis in der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Ansprüche der Hinterbliebenen sind nach ständiger Rechtsprechung des BSG selbstständige, nicht vom Verstorbenen abgeleitete Ansprüche, so dass keine materielle Bindung an bestandskräftige Verwaltungsakte besteht, die gegenüber dem Verstorbenen ergangen sind. Nach zutreffender Ansicht des BSG findet diese Rechtsprechung, die zu den § 7 Abs. 1 SGB VII genannten Versicherungsfällen ergangen ist, auf die konstitutive Begründung des Entschädigungsverhältnisses durch die Anerkennung einer Quasi-BK zumindest insoweit Anwendung, als der Unfallversicherungsträger prüfen kann, ob die Anerkennung rechtmäßig war. Er kann also in eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage einsteigen. Sollte er dabei feststellen, dass die Anerkennung zu Unrecht erfolgt ist, kann er gegenüber dem Hinterbliebenen die Leistungen nach den §§ 63 ff. SGB VII verweigern, ohne dass es dazu einer Rücknahme des Anerkennungsbescheides bedürfte. In einem solchen Fall besteht die Besonderheit, dass beim Verstorbenen – mangels Aufhebung des Anerkennungsbescheides – ein Versicherungsfall eingetreten ist, doch der Hinterbliebene sich nicht auf diesen berufen kann. Daran zeigt sich sehr anschaulich die Selbstständigkeit der Hinterbliebenenansprüche. Das BSG weist in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hin, dass die Selbstständigkeit nicht bedeutet, dass der Hinterbliebene so zu stellen ist, als sei gegenüber dem Geschädigten keine Anerkennung erfolgt. Die zu Recht ergangene Anerkennung wirkt vielmehr gegenüber dem Hinterbliebenen insoweit fort, als sie den Versicherungsfall, der Voraussetzung für seine Ansprüche ist, konstitutiv begründet hat.

Die Entscheidung des BSG leistet nach alledem einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der unfallversicherungsrechtlichen Normen und verdient insgesamt Zustimmung.

*Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.,
Bucerius Law School, Hamburg/
Dr. Diana Zacharias,
Universität zu Köln*